

**Bericht des Landesbischofs zur Arbeit des Landeskirchenrates auf der Frühjahrstagung der  
Landessynode in Naumburg am 27.04.2022**

**Hohe Synode, liebe Geschwister!**

**1. Einführung in die Arbeit des LKR**

Ich trage Ihnen heute als Vorsitzender des Landeskirchenrates einen Bericht über unsere Arbeit vor. Das soll jetzt regelmäßig im Frühjahr geschehen. Der neue LKR arbeitet in guter Weise vertrauensvoll zusammen. Wir spüren einen guten Geist und freuen uns darüber. Ich habe ein hohes Interesse daran, dass unser Miteinander im LKR wie in der Landessynode offen und transparent bleibt, und hoffe, dass das auch in Ihrem Interesse ist.

Der Landeskirchenrat leitet die Kirche zwischen den Sitzungen der Landessynode. Wir haben vier Organe in unserer Landeskirche: die Landessynode, den LKR, das Kollegium und den Landesbischof, die verschränkt geschwisterlich zusammenarbeiten. Das ist durchaus herausfordernd und mit den Leitungskonstruktionen im gesellschaftlichen Umfeld nicht deckungsgleich. Der Landeskirchenrat ist die institutionelle Gestalt dieser Organverschränkung.

Ich bitte die Mitglieder des LKR jetzt aufzustehen, damit alle sehen können, wer alles dazugehört.

Laut Artikel 62 der Kirchenverfassung der EKM setzt sich der LKR folgendermaßen zusammen: - der Landesbischof als Vorsitzender

- der Präses der Landessynode

- acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen (das sind bei uns z. Z.: Prof. Dr. Karlheinz Brandenburg, Friedhelm Fiedelak, Michael Jalowski, Anne-Marie Keding, Michael Kleemann, Annett Reising, Jennifer Scherf und Christine Sobczyk)

- die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

- der Präsident und die Dezernenten des Landeskirchenamtes

- der Leiter des Diakonischen Werkes

Sie als Synodale können sich an "Ihre" Landeskirchenratsmitglieder wenden, wenn Sie Themen in den LKR eintragen wollen.

Vom LKR der II. Landessynode haben wir den Staffelstab übergeben bekommen.

Acht Punkte, die der alte LKR dem neuen LKR übergeben wollte, sind in der letzten Klausursitzung des LKR der II. Landessynode im Juli 2020 auf dem Hainstein benannt worden. Diese Punkte werden nun nach und nach miteinander besprochen und zur Weiterarbeit aufbereitet.

Folgende Themen stehen auf der Staffelübergabe-Liste:

Sitzungskultur und geistliche Kultur im LKR (behandelt in der LKR-Sitzung am 03./04.12.2021)

Welche Prüffragen müssen formuliert werden, und zwar im Blick auf die Ordnung und im Blick auf die Reduzierung landeskirchlicher Mittel unter den Aspekten Bildungsauftrag und Wirtschaftlichkeit (behandelt in der LKR-Sitzung am 04./05.02.2022)

Wie kann die Beziehung zu Menschen unterschiedlicher Milieus gestärkt werden? (auf TO LKR am 13.05.2022)

Steckt der Gottesdienst in der Krise? (terminiert für Juli 2022)

Ordnung der geistlichen Ämter und Durchlässigkeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamt (terminiert für Juli 2022)

Welche (kulturellen) Veränderungen wollen wir anstiften, damit in der EKM Neues wachsen kann, indem wir Gewohntes unterbrechen und lernen, (los)zulassen? (für Sommer 2022 vorgesehen)

Das Profil einer evangelischen Schule als kirchlicher Lernort (für Herbst 2022 vorgesehen)

Wie sieht die Seelsorge in der Zukunft aus? (für Herbst 2022 vorgesehen)

Der LKR führt eine Traktandenliste. Aktuell sieht sie so aus (Fassung vom 15.03.2022):

### Traktandenliste für die Sitzungen des Landeskirchenrates

|     | Thema  | Anregung von ...                    | Behandlungs-<br>zeitraum                                 | Verantwortlich                                    |
|-----|--|-------------------------------------|--|---|
| 1.  | Veränderungsprozesse in Ostdeutschen Kirchen (Evangelische Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung [midi])<br>(Prüfung, wie die Ergebnisse der Ratsbesuche einzubeziehen sind) | Landeskirchenrat<br>5. April 2019   | März 2022  | Dezernat B<br>m.d.B. um Kontaktaufnahme mit midi  |
| 2.  | Gesprächsforen   | Landeskirchenrat<br>4. Februar 2022 | ?  | LB, B   |
| 3.  | Wie kann Beziehung zu Menschen unterschiedlichen Milieus gestärkt werden?  | Landeskirchenrat<br>28./29.05.2021  | 13. Mai 2022   | Dr. Schneider<br>Pfrn. Scherf<br>Reisig<br>Dez. B |
| 4.  | Steckt der Gottesdienst in der Krise?  | Landeskirchenrat<br>28./29.05.2021  | Juli 2022  | Fuhrmann<br>Kleemann                              |
| 5.  | Ordnung der geistlichen Ämter und Durchlässigkeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamt  | Landeskirchenrat<br>28./29.05.2021  | Gemeinsame Beratung<br>1. Halbjahr 2022<br>Juli 2022     | Jauch<br>Prof. Brandenburg<br>Dez. B, P           |
| 6.  | Welche (kulturellen) Veränderungen wollen wir anstiften, damit in der EKM Neues wachsen kann, indem wir Gewohntes unterbrechen und lernen, (los) zu lassen?  | Landeskirchenrat<br>28./29.05.2021  | Sommer 2022  | Dr. Spengler<br>Land<br>Sobczyk<br>Hofmann        |
| 7.  | Wie sieht die Seelsorge in der Zukunft aus?  | Landeskirchenrat<br>11.12.2020      | Herbst 2022<br>(u.a. mit Ergebnissen aus der Visitation) | Kramer<br>Kleemann<br>Fiedelak<br>Dez. B, P       |
| 8.  | Das Profil einer evangelischen Schule als kirchlicher Lernort  | Landeskirchenrat<br>28./29.05.2021  | Herbst 2022  | Große<br>Stolte<br>Dr. Demut<br>Hofmann           |
| 9.  | Rückblick auf die Pandemie – Auswertung nach der Coronazeit  | Landeskirchenrat<br>28./29.05.2021  | Wenn sich der Krisenstab diesbezüglich aufgelöst hat     | Kollegium   |
| 10. | Bericht zur Arbeitsstruktur der Sprengel   | Landeskirchenrat<br>03./04.12.2021  | 12/2023  | Bischofskonvent                                   |
| 11. | Auswertung der Neuordnung des regionalbischöflichen Dienstes (Aufgabenwahrnehmung, Aufgabenumfang, finanzielle Einsparungen) und ihre Auswirkungen auf die Kirchenkreise und das Superintendentenamt                     | DS 10/5 B - FS 2021                 | 2026   | Bischofskonvent                                   |
| 12. | Evaluation zu den Möglichkeiten einer teamorientierten Weiterentwicklung des regionalbischöflichen und landesbischöflichen Dienstes  | DS 10/5 B - FS 2021                 | 2030   | Bischofskonvent                                   |

## 2. Offene Kirchen in Zeiten von Krieg und Seuche

Der LKR hat sich immer wieder mit den Fragen der offenen Kirchen befasst. Gerade in Zeiten der Pandemie und auch aktuell in Zeiten des Krieges ist es wichtig, dass unsere Kirchen offen sind und Menschen dort beten können.

Ich danke allen, die sich für das Kirchenöffnen eingesetzt haben und einsetzen, z. B., indem sie sich bei der Aktion "Trauerzeit – Trauerort – Trauergebet" beteiligt haben. Die Corona-Pandemie und jüngst der Krieg in der Ukraine haben den Bedarf nach verlässlich geöffneten Kirchen erneut nachdrücklich aufgezeigt. Nicht nur aus touristischen, sondern vor allem aus seelsorgerlichen Gründen brauchen wir offene Kirchen: Menschen suchen nach Orten, an denen sie sich mit ihren Sorgen, ihrer Trauer, ihren Wünschen und Hoffnungen zurückziehen, still werden, allein sein und ungestört für sich und andere beten können.

Der überwiegende Teil unserer Kirchen ist noch immer nur während der Gottesdienste zugänglich. Hier ist ein Umdenken wünschenswert und auch notwendig: Kirchen sollten grundsätzlich offen sein. Nur im Ausnahmefall gibt es Gründe, eine Kirche geschlossen zu halten. Ich ermutige Sie, nach Möglichkeiten zu suchen, in Kooperation mit anderen vor Ort die Kirchen offenzuhalten und sich vielleicht gerade dadurch näher kennenzulernen. 10 Prozent unserer Kirchen sind schon verlässliche geöffnete Kirchen, also etwa 300 von 3000.

Ich höre bei meinen Besuchen, dass Kirchengemeinden regelmäßig gute Erfahrungen mit geöffneten Kirchen machen. Die Gästebücher dokumentieren, wie dankbar Menschen sind, eine geöffnete Kirche vorzufinden. Die Sorgen der Menschen richten sich nicht nach Jahres- oder Öffnungszeiten.

Wir haben in der Regel für die Sanierung unserer Kirchen großzügige Fördermittel ausgereicht bekommen. Auch das ist ein Argument für die Öffnung unserer Kirchen: wer Fördermittel bekommt, kann schließlich hinterher schlecht seine Kirche zuschließen.

Deshalb bitte ich alle Gemeindegemeinderäte der EKM, ihre Kirchen - wenn irgend möglich - zu öffnen. Ich bitte Sie, dafür zuerst die weitestgehenden Möglichkeiten in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob Sie Ihre Kirchen überhaupt abschließen müssen. Vielleicht können Ihre Kirchen unabhängig von der Jahreszeit frühmorgens auf- und abends wieder abgeschlossen werden, und Sie können auf starre Öffnungszeiten, die eine nur stundenweise Öffnung erlauben, verzichten. Für ein Auf- und Abschließen sollten auch Nichtmitglieder angesprochen werden.

Die Landessynode sieht, dass die Öffnung von Kirchen auch Risiken mit sich bringt. Deshalb unterstützt die Landeskirche weiterhin die Gemeinden, indem sie die gesondert für geöffnete Kirchen angebotene Versicherung auch zukünftig mitträgt.

Für die Beratung in den Gemeindegemeinderäten wird die 2016 aufgelegte Handreichung gerade aktualisiert.

### **3. Bericht zur Arbeit der AG Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise und den Beschlüssen des Landeskirchenrat**

#### **Einleitung**

Die Aufgaben und Funktionen der Kirchenkreise in der EKM sind durch das Prinzip der Subsidiarität geprägt. Entsprechend unserer Kirchenverfassung „unterstützen“ und „fördern“ Kirchenkreise ihre Kirchengemeinden. Dies geschieht auch durch Übernahme von Aufgaben, die Kirchengemeinden selbst nicht oder nicht mehr leisten können. Durch einen angemessenen Ausgleich der Kräfte und Lasten sollen die Kirchengemeinden gestärkt werden. Diesem Ziel dient auch das aufsichtliche Handeln des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden. Kommunikation des Evangeliums geschieht in den Gemeinden, den Gruppen und Kreisen sowie dem seelsorgerlichen Gespräch, in Bildungsprozessen jeglicher Art und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten und der Diakonie.

Die aktuelle Struktur der Kirchenkreise bildet die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nicht mehr ab. Es besteht die Gefahr, dass die Kirchenkreise für die ihr von der Verfassung zugewiesenen Funktionen über zu geringe Ressourcen (Gemeindeglieder, Hauptamt, Ehrenamt) verfügen. Dies lässt eine Bündelung der Ressourcen von Kirchenkreisen als eine Möglichkeit angemessener Kirchenkreisentwicklung erscheinen.

#### **3.1. Einberufung der Arbeitsgruppe – Auftragserteilung**

Am 20. März 2020 hat deshalb der Landeskirchenrat eine Arbeitsgruppe einberufen und ihr folgende Aufgaben erteilt:

- a) Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven im Hinblick auf die Funktion von Kirchenkreisen
- b) Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung von Qualitätskriterien
- c) Erarbeitung eines Verfahrens zur transparenten Klärung der Frage von angemessenen Größen der Kirchenkreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontexte
- d) Erarbeitung von Verfahren zum Umgang in Personalfragen bei Strukturänderungen auf der Mittleren Ebene
- e) Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrensablaufes, bevor Nominierungsausschüsse zur Neubesetzung von Stellen des Superintendentenamtes eingesetzt werden.

Sehr zügig hat die AG dem Landeskirchenrat Beschlussvorlagen zu den Punkten d) und e) vorgelegt:

- d) Berufsbiografien und Berufungszeiträume der Superintendentinnen und Superintendenten sind zu respektieren
- e) Einführung von Perspektivgesprächen mit Vertretern aus dem neu zu besetzenden Kirchenkreis und den benachbarten Kirchenkreisen vor Einberufung des Nominierungsausschusses.

### **3.2. Einführung von Perspektivgesprächen**

Aller Anfang ist schwer! Das galt auch für die Perspektivgespräche. Ein neues Format, in dem Vertreter der Kirchenkreise gebeten waren, die Ist-Situation sowie die mittel- und langfristige Perspektivplanung darzustellen. Gemeinsam mit Vertretern der Landeskirche galt es im anschließenden Gespräch, die personelle, konzeptionelle, strukturelle und finanzielle Situation sowie Planung zu diskutieren und gegenseitige Wahrnehmungen auszutauschen. Eingeladen zu diesen Gesprächen wurden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des LKA der Präses und der Superintendent des Kirchenkreises sowie zwei weitere Mitglieder des jeweiligen Kreiskirchenrates sowie Vertreter der umliegenden Kirchenkreise in gleicher Besetzung. Auf Grundlage dieser Gespräche hat das Kollegium im Anschluss entschieden, ob ein Nominierungsausschuss eingesetzt wird, eine befristete Ausschreibung erfolgt oder eine kommissarische Beauftragung für die Leitung des Kirchenkreises vorgesehen wird.

Wir haben großartige und engagierte Berichte gehört und gesehen. Auch wenn wir uns zum großen Teil nur per Video treffen konnten – es hat uns auf landeskirchlicher Ebene gutgetan, so nah an Freud und Leid in den Kirchenkreisen dran zu sein.

Wir hatten aber auch den Eindruck, dass es den Kirchenkreisen schwergefallen ist, problematische Themen anzusprechen und mehr als zehn Jahre in die Zukunft zu blicken. Gerade dazu möchte ich aber ausdrücklich ermuntern – unabhängig von allen Perspektivgesprächen. Wir müssen jetzt, solange wir noch Handlungsspielraum haben, sinnvolle Strukturen schaffen.

Wir haben auch wahrgenommen, dass die Kirchenkreise die Chance des gegenseitigen Austausches gesehen und genutzt haben und Verabredungen über dieses Perspektivgespräch hinaus getroffen haben.

Zukünftig wird die Kopplung von Perspektivgesprächen mit der Einberufung von Nominierungsausschüssen zur Superintendentenwahl aufgehoben. Auf Wunsch des von der Nachbesetzung der Leitungsstelle betroffenen Kirchenkreises lädt das Landeskirchenamt aber gern weiterhin zu diesem Gesprächsformat ein.

### **3.3. Nachbesetzung von Kreisfarrstellen für Superintendentinnen und Superintendenden**

Nach acht Perspektivgesprächen (siehe Anlage 1), an denen gut zwei Drittel unserer Kirchenkreise beteiligt waren, hat sich gezeigt: Für die weiteren Entscheidungen in einem Kirchenkreis ist es wichtig, die Kreisfarrstelle für Superintendentinnen und Superintendenden zu besetzen. Wenn diese nämlich nicht besetzt ist, sind die Kirchenkreise nicht ausreichend für die anstehenden Prozesse aufgestellt.

Deshalb wird künftig von allen Kandidaten für die Leitung eines Kirchenkreises eine schriftliche Bekundung erwartet, bei Veränderungen der Kirchenkreisstruktur ggf. zurückzutreten. Ohne diese Einwilligung kann keine Kandidatur erfolgen.

### **3.4. Qualität und Quantität im Kirchenkreis**

„Ziel ist, dass unsere Kirchenkreise so aufgestellt sind, dass sie auch in Zukunft alle ihre verfassungsgemäßen Aufgaben erfüllen können. Dabei sollen sie insbesondere die Kirchengemeinden kraftvoll unterstützen. Zur Umsetzung dieser Ziele verfügen die Landeskirche und die Kirchenkreise über

- Klarheit über den Veränderungsbedarf anhand von quantitativen Kriterien
- Ein Angebot zur Prüfung der Funktionalität und der Qualität,
- Eine Beschreibung der Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen sowie
- Aspekte der Evaluation im Prozess.“

So hat die AG Entwicklungsperspektiven den Auftrag aus dem Landeskirchenrat weiter konkretisiert.

Dem Landeskirchenrat wurde zu seiner Sitzung am 02./03. Juli 2021 ein Eckpunktepapier (Anlage 2a) vorgelegt, in dem neben der Zielvergewisserung insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung von Qualitätskriterien, ein Verfahren zur transparenten Klärung der Frage von angemessenen Größen der Kirchenkreise und Modelle zur Umsetzung behandelt wurden (Beschlusstext des LKR – Anlage 2b)

### **3.4.1. Qualität**

Es war Konsens in der AG und im LKR, dass die Frage nach der Funktionalität eines Kirchenkreises nicht automatisch mit der Frage seiner Größe zusammenfallen muss. Deshalb hat sich die AG der Aufgabe gestellt, die Funktionalität eines Kirchenkreises durch Qualitätskriterien zu beschreiben (Anlage 4). Damit wird es möglich, Ansprüche an die Umsetzung des kreiskirchlichen Auftrages zu beschreiben, ohne sogleich die Frage der Kirchenkreisgröße zu problematisieren.

Die Qualitätsmerkmale sind in vier Kriteriengruppen zusammengefasst:

1. Zeugnis- und Dienstgemeinschaft
2. Innovationskraft
3. Gemeinschaft der Kirchengemeinden
4. Körperschaftliche Anforderungen.

Jedem Kirchenkreis steht es frei, für seinen eigenen Kontext weitere Kriterien zu entwickeln. Das Papier wird verkehrt verstanden, wenn es zur schematischen Abarbeitung einer Selbstevaluation führt. Es wird im Sinne der AG verstanden, wenn es ein Gespräch ermöglicht, das unterschiedliche Perspektiven auf die Situation des Kirchenkreises und die zukünftige Diensterfüllung eröffnet.

Der Landeskirchenrat hat im März 2022 (Anlagen 5a und 5b) beschlossen, dass alle Kirchenkreise der EKM in Verantwortung der Kreissynode einmal in der Legislaturperiode, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen, unter Einbeziehung der Kirchengemeinden eine Selbstevaluation anhand des Kriterienkataloges diese Qualitätskriterien zur Selbsteinschätzung durchführen.

Wie Sie das angehen – dazu gibt es keine „Handreichung“. Es soll für Ihre Situation im Kirchenkreis passen. Der Landeskirchenrat weist aber darauf hin, dass es eine gute Möglichkeit ist, den Gemeindedienst hier einzubeziehen.

### **3.4.2. Quantität**

Im Ergebnis hat der Landeskirchenrat im Sommer letzten Jahres folgende Kriterien in Beantwortung der Frage nach einer angemessenen Größe der Kirchenkreise beschlossen. Maßgebliches Kriterium ist der Rahmenstellenplan für den Verkündigungsdienst, der sich nach der Formel im Finanzgesetz berechnet. Um Planungssicherheit für Strukturprozesse auf Kirchenkreisebene zu haben, ist ein Ampelsystem entwickelt worden:

|        |  |                                     |
|--------|--|-------------------------------------|
| Grün   | Kein zwingender Handlungsbedarf  | Mehr als 25 VE im Rahmenstellenplan |
| Gelb   | Kirchenkreis muss handeln  | Zwischen 21,5 und 25 VE             |
| Orange | Kirchenkreis muss zwingend handeln   | Zwischen 18 und 21,5 VE             |
| Rot    | Vorschlag des LKA zur Veränderung gemäß Artikel 34 Verfassung <sup>1</sup> | Unter 18 VE                         |

Da die Stellen im Verkündigungsdienst in jedem Kirchenkreis hochgerechnet werden können, ist mit dieser Ampel frühzeitig zu erkennen, wann der Handlungsbedarf einsetzt (Anlagen 3a-3c).

### 3.4.3. Strukturmodelle für Kirchenkreise

Strukturell notwendige Veränderungen von Kirchenkreisen führen sofort zu der Frage, ob unsere bisherigen Rahmenbedingungen für einen Kirchenkreis noch die richtigen sind. Deshalb gibt es neben unseren geltenden Regelungen (Modell 1) zwei weitere Modellvorschläge:

1. den Kirchenkreisverband (Modell 2) und
2. die primäre Selbststeuerung (Modell 3).

Der Landeskirchenrat hat in seiner Märzsession 2022 das Landeskirchenamt beauftragt, in Abstimmung mit den Kirchenkreisen konkrete Schritte zur Umsetzung und Ausgestaltung aller drei Modelle zu erarbeiten.

Darüber hinaus hat der Landeskirchenrat das Dezernat Bildung und Gemeinde unter Einbeziehung der Dezernate Personal und Finanzen in Verbindung mit dem Gemeindedienst der EKM und der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung gebeten, bis Ende Mai 2022 Module zur Begleitung von Kirchenkreisentwicklungen vorzulegen und Begleitinstrumente zu entwickeln.

### 3.5. Das Ehrenamt

Es ist keine Sitzung vergangen, ohne die Auswirkungen der Überlegungen und Beschlüsse auf das Ehrenamt zu bedenken. Die drohende (oder schon vorhandene) Überforderung des Ehrenamtes stand uns immer vor Augen. Dabei spielten zu lange Wegzeiten zu Sitzungen, mögliche Überforderungen durch Aufgabenmehrung sowie der Verlust an regionalen Beziehungen eine hervorgehobene Rolle. Unsere kleinteilige Gemeindestruktur mit ihren vielen Gremien auf der Gemeindeebene bindet so viel Ehrenamt, wie in kaum einer anderen Landeskirche der EKD. Dazu kommen die Herausforderungen der Regionalisierung.

Ein möglicher Ausweg könnte in einer Differenzierung des Ehrenengagements liegen. Ebenso sollte der bisweilen gegebene Automatismus des kompletten Stufenprogramms auf allen Ebenen für Ehrenamtliche hinterfragt werden. Es kann lohnend sein, gezielt die unterschiedlichen Anforderungsprofile für ehrenamtliches Gremienengagement auf den unterschiedlichen Ebenen zu beschreiben und damit ein stärker gabenorientiertes Engagement zu fördern.

---

<sup>1</sup> Artikel 34 KVerfEKM: 1 Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. 2 Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. 3 Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. 4 Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.



Keineswegs ist daran gedacht, unsere Regelungen zur mehrheitlichen Beteiligung von Ehrenamtlichen in den meisten kirchlichen Entscheidungsgremien in Frage zu stellen. In der kontinuierlichen Stärkung des Ehrenamtes und der Ermöglichung von größerer Wirkmöglichkeit Ehrenamtlicher in der Kommunikation des Evangeliums liegt eine zentrale Aufgabe der Gemeindeentwicklung im 21. Jahrhundert.

### **3.6. Die nächsten Schritte**

Der Landeskirchenrat sieht die Kirchenkreise als die handelnden Akteure für die Schritte zur Perspektiventwicklung in den Kirchenkreisen. Deshalb wurde beschlossen, dass die Kirchenkreise wie folgt dem Landeskirchenamt berichten:

1. Bis zum 30. November 2022 berichten alle Kreiskirchenräte dem Landeskirchenamt über die bis dahin angestellten Überlegungen, Gesprächsstände und Vorentscheidungen.
2. Bis zum 30. November 2023 legen die Kirchenkreise dem Landeskirchenamt die Beschlüsse der Kreissynoden für ihre Kirchenkreisstruktur mit Terminierung der Umsetzung vor. Dies betrifft insbesondere die Kirchenkreise, die aufgrund der Analyse der qualitativen und quantitativen Kriterien Handlungsbedarf haben, sowie deren Nachbarkirchenkreise.
3. Sofern der Prozess zur Bildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchenkreisen nicht einvernehmlich verläuft, sind notwendig werdende Beschlüsse gemäß Artikel 34 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der EKM<sup>2</sup> bis zum 30. November 2024 durch die Landessynode zu fassen.

### **3.7. Die Aufgabe der Synode in diesem Prozess**

Bisher habe ich die Ergebnisse der AG Entwicklungsperspektiven und die Beschlüsse des Landeskirchenrates für Sie hoffentlich nachvollziehbar dargestellt.

Es wird sich dabei vielleicht dem ein oder anderen der Eindruck von „schon wieder“ zu führenden Strukturprozessen aufgedrängt haben. Dabei haben wir doch ganz andere Aufgaben, wollen das Evangelium in Wort und Tat verkünden, innovativ sein, Ressourcen auftragsgemäß einsetzen.

Ist das ein Widerspruch?

Die Vorlage für die Sitzung des Landeskirchenrates im März 2022 beginnt mit sechs Impulsen, die ich Ihnen für die weiteren Überlegungen in Ihren Kirchenkreisen ans Herz legen möchte. Mit den ersten beiden haben ich meine Ausführungen begonnen.

In Strukturveränderungen liegt nicht die Lösung unserer Probleme. Aber: wenn bestehende Strukturen Teil unserer Probleme werden – dann müssen wir handeln. Die Frage darf nicht lauten:

„Wie kann ich unter der gegebenen Situation unseren Auftrag am besten erfüllen?“

sondern

---

<sup>2</sup> Artikel 34 KVerfEKM: 1 Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. 2 Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. 3 Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. 4 Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.

„Welche Rahmenbedingungen sind derzeit und zukünftig die besten, um unseren Auftrag zu erfüllen?“

Mit den Beschlüssen des Landeskirchenrates zielen wir darauf ab, die Selbstverantwortung der Kirchenkreise zu stärken. Wir verstehen die Beschlüsse als Signal, Ideen für eine angemessene Kirchenkreisstruktur in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und der landeskirchlichen Ebene zu entwickeln.

Was ist die Aufgabe der Landessynode? Wenn der Prozess konfliktfrei bzw. konfliktarm verläuft, hat die Synode in ihm keine Aufgabe. Sollte es zu einem Konflikt kommen, muss die Landessynode entscheiden. Ich hoffe, dass wir in gutem Einvernehmen die notwendigen Dinge zwischen den Kirchenkreisen und dem LKR klären können.

Mein Dank geht an die Mitglieder des Landeskirchenrates und seiner Arbeitsgruppe. Es war ein in einem guten Sinn kontroverser Prozess. Kontrovers in einem guten Geist und mit dem guten Willen auf allen Seiten, das Beste für unsere Kirche zu erreichen. Unser Ziel war und ist es, die je bestmögliche Struktur für die Verkündigung des Evangeliums in unseren Kirchenkreisen auf den Weg zu bringen.

Was uns dabei allein helfen kann, spricht uns die Tageslosung aus dem Josuabuch (23,8) zu: „Haltet dem Herrn, eurem Gott, die Treue, so wie ihr es bisher getan habt.“

Ich danke Ihnen.

Anlagen:

Anlage 1 – Zusammenstellung der bisherigen Perspektivgespräche

Anlage 2a – Eckpunktepapier der AG Entwicklungsperspektiven zur Vorlage im LKR

Anlage 2b – Beschluss des LKR zum Eckpunktepapier

Anlagen 3a-3c – Darstellung der Auswirkungen der Quantitätskriterien

Anlage 4 – Qualitätskriterien

Anlage 5a und 5b – Vorlage der Arbeitsergebnisse der AG Entwicklungsperspektiven und Beschluss des LKR